



Kooperationsgremium Menschenhandel (KOGÉ)

Leitfaden

Bern, Mai 2024

Zusammensetzung Kooperationsgremium:

Vorsitz: Kantonspolizei Bern, Fremdenpolizei Stadt Bern

Mitglieder: Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE), Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, cfd Christlicher Friedensdienst, fedpol, FIZ Fachstelle Frauenhandel und -migration, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Amt für Integration und Soziales), Migrationsdienst des Kantons Bern, Opferhilfe Bern - Beratungsstelle Bern und Biel, Regierungsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Xenia

Inhalt

1	Ziel und Zweck	4
2	Vorinformation und Vorermittlung	5
3	Kommunikation und Medien	6
4	Identifizierung als Opfer	8
5	Information über Beratungsangebote	9
6	Beratung und Begleitung des Opfers	10
7	Erholungs- und Bedenkzeit	12
8	Vorübergehender Aufenthalt für die Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens	13
9	Rechte des Opfers im Strafverfahren	15
10	Befragung des Opfers	17
11	Sicherheit des Opfers	18
12	Allfällige Strafbefreiung des Opfers	19
13	Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe	20
14	Regelung eines allfälligen Verbleibs in der Schweiz	21
15	Zusammenarbeit	22
16	Zuständigkeiten und Aufgaben	23
17	Ansprechpersonen mit direkten Telefonnummern	27
	Anhang I: Leitprozess Competo	29
	Anhang II: Bestätigung Bedenkzeit	30

1 Ziel und Zweck

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist, einen reibungslosen Austausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen beteiligten Akteurinnen und Akteuren generell und im Einzelfall sicherzustellen. Der Leitfaden bezweckt einen umfassenden Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, die Sensibilisierung der involvierten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt und Arbeitsinspektorinnen und Inspektoren) sowie ein koordiniertes Vorgehen zwischen Behörden und den Beratungsstellen, welches den Betroffenen Schutz und Unterstützung gewährt und eine effiziente Bekämpfung des Menschenhandels ermöglicht. Hierfür werden nachfolgend die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Vorgehensweisen der beteiligten Stellen und Organisationen abgebildet.

2 Vorinformation und Vorermittlung

Die Kantonspolizei Bern nimmt auf der Basis entsprechender Informationen Vorermittlungen auf mit dem Ziel, eine Verdachtslage zu konkretisieren oder auszuschliessen.

Solche Vorinformationen werden wie folgt erhoben:

- durch polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungen selbst;
- durch Meldung oder Auftrag von anderen Behörden;
- durch Mitteilung von mutmasslich betroffenen Opfern oder
- durch Hinweise von Dritten.

Die Vorermittlungen werden grundsätzlich von der Polizei selbst durchgeführt. Die involvierten Behörden verpflichten sich im Rahmen ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit und erteilen möglichst weitgehende Auskünfte (vgl. auch Ziffer 5). Die involvierten Partner werden rechtzeitig und sachdienlich über allfällige Aktionen / Interventionen vorinformiert. Vorgehensweisen sollen mit den beteiligten Partnern koordiniert werden.

3 Kommunikation und Medien

Informationshoheit

Laut Art. 74 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen befugt, die Medien zuhanden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren. Sämtliche Medienmitteilungen und –orientierungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der betreffenden Strafuntersuchung stehen, sind demnach mit dem zuständigen Staatsanwalt oder der zuständigen Staatsanwältin abzusprechen.

Sind Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone oder des Bundes an einem Verfahren beteiligt, wird die Medienorientierung koordiniert und mit der Verfahrensleitung abgesprochen. Dabei besteht die Möglichkeit von gemeinsamen Medienorientierungen.

Die involvierten Institutionen (namentlich auch Opferhilfeberatungsstellen, Xenia und weitere direkt betroffene Institutionen) werden vorab über Art, Inhalt und Zeitpunkt der Informationen orientiert.

Zuständigkeiten

- Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt informieren über die Strafuntersuchung.
- Die Medienstelle der Kantonspolizei Bern informiert nach Absprache mit der Verfahrensleitung über polizeiliche Aktionen im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung.
- Weitere an der Strafuntersuchung beteiligte oder davon betroffene Stellen informieren im Falle einer Medienanfrage nur über die Grundsätze ihrer Tätigkeit, ohne dabei auf das Verfahren Bezug zu nehmen.

Erst wenn die Staatsanwaltschaft die Information der Öffentlichkeit frei gibt, kann jede Institution, gemäss ihren Bedürfnissen auf eigene Verantwortung, an die Öffentlichkeit gelangen.

Grundsätze für die Kommunikation

- **Das Interesse an den Ermittlungen und der Schutz der Opfer haben Vorrang. Informationen taktischer Natur werden nicht preisgegeben.** Die Öffentlichkeit, und damit auch die Täterschaft, sollten nicht erfahren, was mit den Opfern geschieht und wo sie sich aufhalten. Auch die opferbetreuende Stelle wird nicht genannt. Aussagen über die Bereitschaft der Opfer zur Zusammenarbeit mit den Behörden oder zum Stellenwert der Opferaussagen sind zu vermeiden. Es gibt Wege, eine neutrale Botschaft zu geben, welche das Interesse der Medien an Information und das Interesse der Strafverfolgungsbehörden und der Opfer an Diskretion berücksichtigt.
- **Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf Betreuung und eine rücksichtsvolle Behandlung.** Die Opfer von Menschenhandel sind extremen Situationen ausgesetzt, besonders wenn sie sexuell ausgebeutet werden. Sie haben deshalb Anspruch auf Betreuung und Unterstützung. Die Öffentlichkeit soll erfahren,

dass die Strafverfolgungsbehörden sich dessen bewusst sind und entsprechend handeln. Auch illegal anwesende Opfer haben einen Anspruch auf Bedenkzeit und Hilfe nach dem OHG. Auf jeden Fall muss ihr Status vor einer Ausschaffung abgeklärt werden.

- **Medienmitteilungen aus Anlass einer Aktion sind knapp zu halten.** Es soll keine übermäßige Aufmerksamkeit der Medien auf die Aktion gelenkt werden. Knappe Medienmitteilungen weisen auf die stattgefundene Aktion hin, stellen fest, dass Personen mit Verdacht auf Menschenhandel festgenommen wurden, dass Opfer vorgefunden wurden und diese betreut werden.
- **Menschenhandel ist nicht als „Sex & Crime“-Thema zu behandeln.** Die Neugier der Medien für die Milieudelikte soll nicht gefördert werden, sondern die menschlichen Schicksale dieser Kriminalitätsform hervorgehoben werden. Es geht um Menschen, die zur Prostitution oder zu Arbeit in sklavenähnlichen Verhältnissen (z.B. als Hausangestellte) gezwungen und dabei ausgebeutet wurden. Der prekäre Status der Opfer als illegale Migrantinnen wird dabei von der Täterschaft rücksichtslos ausgenutzt.

4 Identifizierung als Opfer

Zur Erkennung von Menschenhandelsopfern sind alle staatlichen Stellen verpflichtet, es ist eine Daueraufgabe. Das Kooperationsgremium Menschenhandel sensibilisiert und informiert alle Stellen, die mit Menschenhandelsopfern in Kontakt treten können, wie Ausbeutungsverhältnisse erkannt werden können und welche Vorkehrungen zu treffen sind.

Opfer von Menschenhandel geben sich selten von sich aus als solche zu erkennen. Die Checkliste von fedpol soll Mitarbeitenden der Polizei, Strafverfolgungsbehörden sowie staatlichen und nicht-staatlichen Opferberatungsstellen eine Hilfestellung zur Identifizierung von Opfern i.S.v. Art. 10 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (EMK; SR 0.311.543) geben. Die Merkmale verstehen sich als Indikatoren, wie sie typischerweise bei Menschenhandel auftreten. Das Vorliegen einzelner Indikatoren bedeutet nicht zwingend, dass es sich um Menschenhandel handelt. Bei Vorliegen mehrerer Indikatoren sollte jedoch Verdacht geschöpft und der Fall eingehend geprüft werden. Häufig besteht die Schwierigkeit, dass die Opfer nicht aussagebereit sind und keine Fragen zu Ereignissen beantworten möchten, welche die Traumatisierungen und Ängste hervorgerufen haben.

Die Indikatoren-Checkliste zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel ist auf der Webseite von fedpol abrufbar:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/menschenhandel/berichte/indikatoren-opferidentifizierung-mh-d.pdf.download.pdf/indikatoren-opferidentifizierung-mh-d.pdf>

5 Information über Beratungsangebote

Betroffene von Menschenhandel sind Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO), da sie als Folge dieser Straftat eine unmittelbare Verletzung ihrer psychischen, physischen und häufig auch sexuellen Integrität erleben. Opfer von Menschenhandel haben deshalb Anspruch auf die Leistungen des OHG sowie auf Beratung und Betreuung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle. Auch Personen, die in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis gehandelt werden und deren Arbeitskraft ausgebeutet wird, sind Opfer i.S. des OHG.

Opfer des Menschenhandels werden grundsätzlich von der Polizei über bestehende Beratungsangebote der FIZ informiert (Flyer). Wenn jemand Opfer im Sinne der StPO ist, erfolgt die Information und allfällige Meldung an FIZ gemäss Art. 8 OHG. Diese ist vom Kanton Bern beauftragt, Opfer von Menschenhandel zu beraten. Sie klärt auch bei mutmasslichem Menschenhandel ab. Konkret heisst dies: Die Polizei informiert Opfer von Menschenhandel über das Angebot von FIZ. Sie übermittelt Name und Adresse des Opfers mit deren Einverständnis an die bezeichnete Beratungsstelle. Aufgabe der zuständigen Beratungsstelle ist es dann, die Opfer ausführlich über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten, ihre Rechte usw. zu informieren.

Jugendliche Opfer werden der zuständigen KESB gemeldet. Jugendliche Opfer nimmt die FIZ nach Rücksprache ebenfalls auf.

6 Beratung und Begleitung des Opfers

Im Auftrag des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern übernimmt die spezialisierte Beratungsstelle FIZ die Beratung und Begleitung von Opfern von Menschenhandel, die im Kanton Bern Opfer geworden sind gemäss dem geltenden Tarifmodell.

Stellt sich erst im Laufe eines Beratungsgesprächs - sei es im Frauenhaus oder bei einer ambulanten Opferhilfeberatungsstelle - heraus, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt, so soll das Opfer direkt der FIZ gemeldet werden.

Auch Opfer, die nicht aussagen oder gegen die ermittelt wird, haben Anrecht auf Beratung und Leistung nach dem Opferhilfegesetz (OHG). Die FIZ kann auch Personen im erweiterten Asylverfahren aufnehmen, wenn keine geeignete Unterkunft im Kanton vorhanden ist

Zu den Leistungen von FIZ im Sinne eines Case-Managements gehören:

- Zusammenarbeit und Absprachen mit der Polizei in Vorfeld eines polizeilichen Zugriffs zwecks Sicherstellung des optimalen Zugangs zum Opfer
- Mobile OHG-Beratung der Opfer im polizeilichen Einvernahmezentrum
- Information und Auslösung der Opferrechte
- fallweise Abklärung, ob das Opfer die Beratungsstelle von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbinden kann
- Organisation einer geeigneten Unterkunft (Soforthilfe: Suche und Finanzierung einer Unterkunft für die ersten 14 Tage / Suche und Finanzierung einer Unterkunft über die 14 Tage hinausgehend, soweit durch Straftaten nötig und gerechtfertigt / Schutzvorkehrungen, soweit diese die Unterkunft betreffen / Hilfe bei der Suche mittelfristiger und, bei einem allfälligen Verbleib in der Schweiz, langfristigen Unterkunfts- und Aufenthaltsmöglichkeiten)
- Krisenintervention und psychosoziale Betreuung (bei Opfergruppen unter Einbezug der gruppenspezifischen Prozesse)
- Erstinterventionen und Begleitung in Bezug auf Traumatisierung
- Abklärung der Gefährdungslage der Opfer in der Schweiz und im Herkunftsland, Orientierung der Polizei über eine allfällige/drohende Gefährdung des Opfers sowie Planung von Sicherheitsmassnahmen und Prüfung von Zeugenschutzprogrammen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Polizei
- Beratung in allen Phasen unter Einbezug des sozio-ökonomischen und kulturellen Hintergrunds des Opfers (Krise, Stabilisierung, Rückkehr ins Herkunftsland oder Integration in der Schweiz sowie Beratung der zurückgekehrten Opfer) unter Einbezug von Dolmetschenden
- Begleitung des Opfers bei Einvernahmen durch die Strafverfolgungsbehörden sowie während des Prozesses
- Vermittlung von bzw. Zusammenarbeit mit spezialisierten AnwältInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen sowie ÜbersetzerInnen
- Beantragung der Bedenkzeit (falls dies nicht direkt durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt oder erfolgen kann). In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass alle fallrelevanten Unterlagen (vor allem Vorinformationen betreffend Verdacht auf

Menschenhandel) vorhanden sind und bei der zuständigen Migrations-/Fremdenpolizeibehörde eingereicht werden.

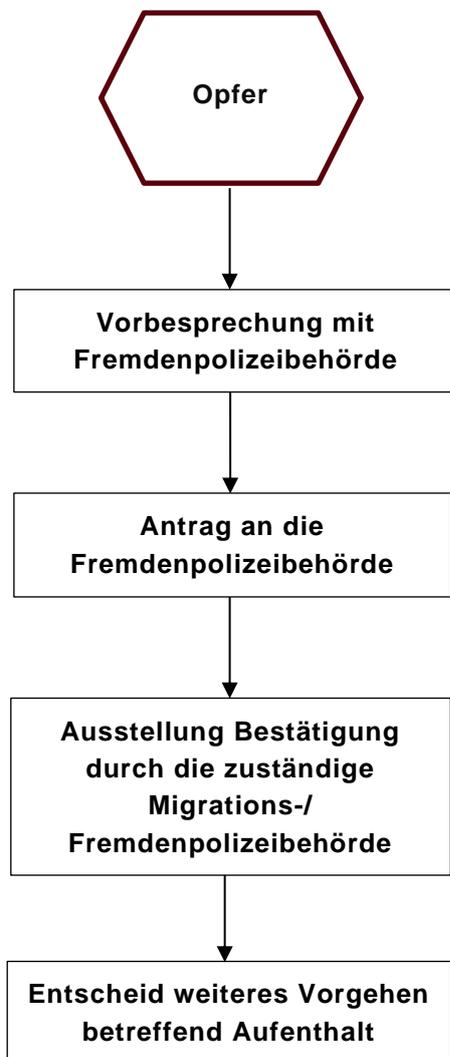
- Klärung weiterführender aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten und gegebenenfalls Gesuch des Opfers (vertreten durch FIZ) um Gewährung einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung.
- Abklärung und Einleitung der Finanzierung der Existenzsicherung durch die Sozialhilfe im Fall von längerfristigem Aufenthalt des Opfers
- Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Organisation einer Tagesstruktur
- Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration ins Herkunftsland in Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Programmen vor Ort
- Bei erfolgter Rückkehr: Weitere Begleitung des Opfers in Bezug auf das laufende Verfahren in der Schweiz, Vertretung des Opfers in Zusammenarbeit mit der OHG Geschädigtenvertretung und Vernetzung mit Behörden und opferbetreuenden Organisationen im Herkunftsland.

Kontakt: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Hohlstrasse 511, 8048 Zürich, Tel. 044 436 90 00

Für die Abgrenzung von Opfer- und Sozialhilfe kann auf das Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verwiesen werden (abrufbar unter: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2018_Grundlagenpapier_Opferhilfe-Sozialhilfe.pdf)

7 Erholungs- und Bedenkzeit

Bei Feststellung von Menschenhandel aufgrund von begründeten Hinweisen, dass es sich bei einer illegal anwesenden Person um ein Opfer handelt, können das Opfer selbst, die Strafverfolgungsbehörden oder die Opferhilfeberatungsstelle (FIZ) bei der kantonalen/städtischen Migrations-/Fremdenpolizeibehörde einen Antrag um Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit einreichen. Bei begründetem Verdacht auf Menschenhandel wird dem Antrag für die Dauer von mindestens 30 Tagen zugestimmt. Die Erholungs- und Bedenkzeit dient der Stabilisierung der Opfer und für den Entscheid, ob das Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten will. Während der Dauer der Erholungs- und Bedenkzeit ist auf Einvernahmen durch die Strafverfolgungsbehörden zu verzichten, bis sich das Opfer für die Zusammenarbeit entschieden hat. Wird eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt, so ist diese in einem Schreiben, das den Aufenthaltsort nicht nennt, zu bestätigen. Der nachfolgende Prozessablauf ist eine mögliche Variante und Empfehlung an alle involvierten Instanzen wie Polizei-, Migrations-/Fremdenpolizei- sowie Gerichtsbehörden



Bedenkzeit einräumen zwecks Entscheidung über die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden / Beratungsstellen sowie zur Stabilisierung des Opfers.

Verfahrensablauf situativ besprechen.

Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltsbestätigung durch die Polizeibehörden / Beratungsstellen

Aufenthaltsbestätigung (Mustervorlage Anhang II)

Die Strafverfolgungsbehörden teilen der zuständigen kantonalen/städtischen Migrations-/Fremdenpolizeibehörde das weitere Vorgehen über das Ermittlungsverfahren nach Ablauf der Bedenkzeit mit (siehe Ziffer 7).

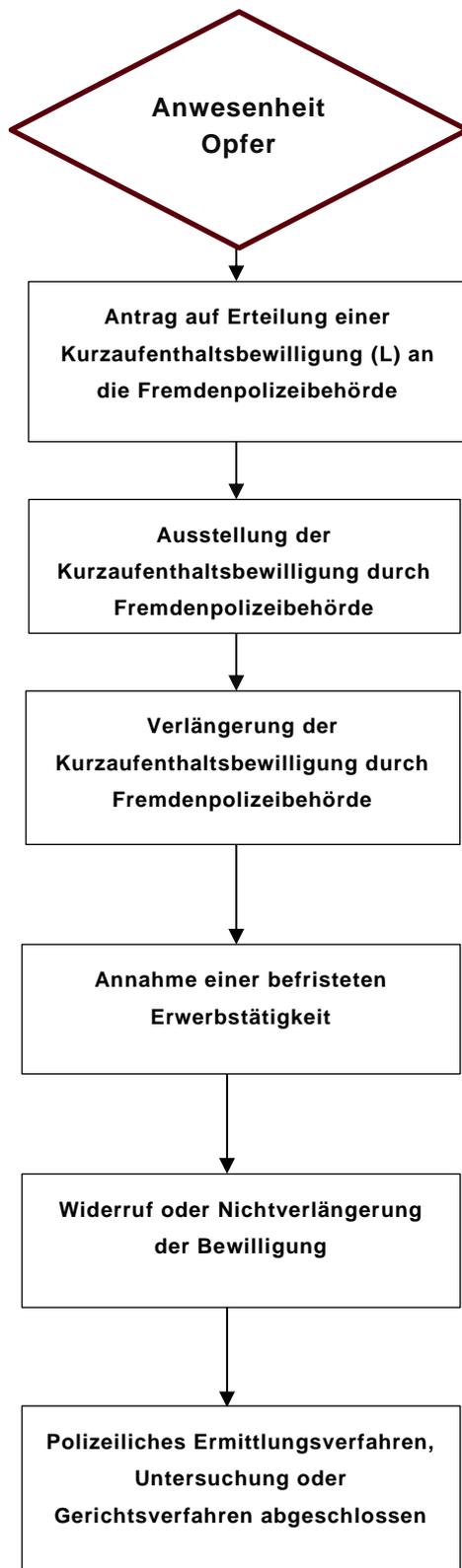
8 Vorübergehender Aufenthalt für die Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens

Werden Ermittlungen aufgenommen bzw. wird ein Strafverfahren eröffnet, und ist das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit wird für die voraussichtlichen Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine befristete Kurzaufenthaltsbewilligung gewährt, die auf Antrag verlängert werden kann.

In schwerwiegenden persönlichen Härtefällen kann die kantonale/städtische Migrations-/Fremdenpolizeibehörde auf Gesuch des Opfers hin (unterstützt von der Beratungsstelle FIZ) beim SEM eine vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsbewilligung beantragen (vgl. Ziffer 15).

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist möglich, wenn ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegt und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und die betroffene Person über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Art. 36 Abs. 4 VZAE). Die Arbeitsbewilligung wird in der Regel von der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erteilt. Wichtig ist, dass die beteiligten Stellen und Behörden die Gefährdungssituation des Opfers sorgfältig abklären.

Die Staatsanwaltschaften (und damit indirekt die Polizei), die Beratungsstelle (FIZ) und das Opfer werden durch die Migrationsbehörde/Fremdenpolizei über den Ablauf der Bedenkfrist und der Kurzaufenthaltsbewilligung orientiert.



Prozessablauf:

Die Anwesenheit des Opfers ist zwecks polizeilichen Ermittlungen, staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen oder Gerichtsverfahren zwingend erforderlich.

Die Strafverfolgungsbehörden stellen einen Antrag auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) mit detaillierten Angaben über den polizeilichen oder gerichtlichen Verfahrensstand sowie die vorgesehene Anwesenheitsdauer des Opfers.

In Absprache mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt die kantonale/städtische Fremdenpolizeibehörde eine Kurzaufenthaltsbewilligung L aus.

Gleiches Vorgehen analog Antrag auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung.

Die Aufnahme einer befristeten Erwerbstätigkeit ist möglich. Es ist zu empfehlen, nur eine Arbeitsbewilligung zu erteilen, wenn das Ermittlungs- bzw. Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren nicht kurz vor dem Abschluss steht (Einsatzplanung Arbeitgeber) sowie es die Sicherheitsmassnahmen zum Schutze des Opfers zulassen.

- Keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden.
- Freiwillige Kontaktaufnahme mit den Tätern.
- Erkenntnis – kein Opfer von Menschenhandel.
- Schwerwiegende Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der Aufenthaltswitz der Person ist in der Schweiz als erfüllt zu betrachten (siehe Ziffer 14).

9 Rechte des Opfers im Strafverfahren

Die zuständige Beratungsstelle (FIZ) bespricht mit dem Opfer, wie weit die Ansprüche auf Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren gemäss schweizerischer Strafprozessordnung (StPO) beansprucht und umgesetzt werden müssen.

Die wichtigsten Rechte des Opfers im Strafverfahren sind (Art. 117 StPO):

- Recht auf Persönlichkeitsschutz
- Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson
- Recht auf Schutzmassnahmen
- Recht auf Aussageverweigerung
- Recht auf Information
- Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts
- Recht den Entscheid oder den Strafbefehl in der Rechtssache, in der es Opfer ist, vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft unentgeltlich zu erhalten

Insbesondere handelt es sich um folgende Inhalte:

- Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen zustimmen (Art. 74 Abs. 4 StPO)
- Das Gericht schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn schutzwürdige Interessen des Opfers dies erfordern (Art. 70 Abs. 1 StPO).
- Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 3 und Abs. 4 StPO).
- Wenn ein Opfer durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine andere Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzt, so trifft die Verfahrensleitung geeignete Schutzmassnahmen (Art. 149 StPO).
- Allgemeine Schutzrechte: Begleitung durch Vertrauensperson bei allen Verfahrenshandlungen (Art. 152 Abs. 2, Art. 70 Abs. 2 StPO); Vermeidung der Begegnung und Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person (Art. 152 Abs. 3 und 4 StPO).
- Besondere Schutzrechte von Opfern von Sexualdelikten: Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts (Art. 153 Abs. 1 StPO); Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts (Art. 68 Abs. 4 StPO).
- Aussageverweigerung betreffend Fragen zur Intimsphäre (Art. 169 Abs. 4 StPO).
- Unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung der Strafklage des Opfers, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 StPO Abs. 1) und Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte des Opfers notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 StPO).

- Recht, über eine Haftentlassung der angeschuldigten Person informiert zu werden (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- Recht auf Zustellung der Anklage sowie auf einen allfälligen Schlussbericht (Art. 327 Abs. 1 StPO); Recht auf Mitteilung der Einstellungsverfügung (Art. 321 Abs. 1 StPO).
- Recht auf unentgeltlichen Erhalt des Entscheids oder des Strafbefehls in der Rechtsache, in der es Opfer ist (Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO).
- Dem urteilenden Gericht muss bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wenigstens eine Person seines Geschlechtes angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

10 Befragung des Opfers

Der erstellte Fragenkatalog orientiert sich primär an den bisher bekannten Abläufen beim Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung im Rahmen der Prostitution von mündigen Frauen. Nicht spezifisch berücksichtigt sind die bisher noch wenig bekannten Abläufe bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern, im Bereich der Homosexualität, beim Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft oder zwecks Entnahme von Körperorganen. In solchen Fällen ist der erstellte Fragenkatalog aufgrund der konkret vorliegenden Erkenntnisse situativ zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Bei der Befragung ist darauf zu achten, dass das Opfer traumatisiert sein kann und auf die Fragen sprunghaft, widersprüchlich und mit falschen Zeitangaben antworten kann. Dies ist als Folge des Traumas zu werten und bedeutet nicht, dass es unglaubwürdig sein muss. Die Fragen sind so zu stellen, dass eine Retraumatisierung vermieden wird.

Der Fragenkatalog ist bei der Kantonspolizei hinterlegt und wird nicht herausgegeben.

Bei den Befragungen von Opfern ist darauf zu achten, dass diese möglichst zeitverzugslos parteiöffentlich durchgeführt werden können (zwecks Verwertbarkeit und höherer Beweiskraft der Aussagen). Die Opfer sind in der Regel die wichtigsten Belastungszeugen in Fällen von Menschenhandel. Dies bedeutet denn praktisch auch, dass die Einvernahmen der Beschuldigten den Anwältinnen und Anwälten möglichst rechtzeitig angekündigt werden, so dass deren Teilnahme als möglich erscheint. Es ist darauf zu achten, dass das Opfer das Recht hat, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Ziffer 9 Opferrechte).

Vor der Befragung muss abgeklärt werden, ob eine übersetzende Person beigezogen werden muss.

Bei der Auswahl von Übersetzerinnen und Übersetzer für die Befragung von Opfern ist den folgenden Qualifikationsmerkmalen besondere Beachtung zu schenken:

- einwandfreies Beherrschen der Verständigungssprache des Opfers und der Gerichtssprache, wobei auch sprachliche Besonderheiten wie z.B. kontinentale Unterschiede (Portugiesisch/P ≠ Portugiesisch/BR), Dialekt oder Umgangssprache zu berücksichtigen sind;
- stabile Persönlichkeit mit Gerichtserfahrung auch im Bereich von Gewaltdelikten;
- konfliktfreie Beziehung zwischen Übersetzer/in und Opfer in Bezug auf die soziokulturelle Herkunft (Ethnie, Kultur, Religion, Politik, Standes- und/oder Stammeszugehörigkeit).

Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist (Art. 68 Abs. 4 StPO).

11 Sicherheit des Opfers

Die Sicherheit der Opfer und somit die Gefahrenabwehr sind grundsätzlich Aufgaben der Polizei (Art. 1 PolG).

Gefährdungsmeldungen können durch die Opfer direkt oder durch die betreuende Beratungsstelle FIZ oder durch Dritte bei der Einsatzzentrale der Polizei (117) abgesetzt werden. Die Polizei ist dafür besorgt, dass ihre Einsatzkräfte über das Verhalten bei Gefährdungsmeldungen instruiert sind.

Die Polizei wird bei der Gewährung des Opferschutzes durch die FIZ unterstützt. Diese spricht ihre Sicherheitsvorkehrungen mit der Polizei im Einzelfall ab. Polizei und Opferhilfeberatungsstelle instruieren die Opfer über die Verhaltensregeln (Verhaltensanweisungen an die Opfer).

Besondere Absprachen sind über die Sicherheitsvorkehrungen des Opfers und deren Familienangehörigen im Herkunftsland zu treffen. Die Bundesbehörden stellen die notwendigen polizeilichen Kontakte ins Ausland sicher und unterstützen bei den Sicherheitsvorkehrungen. Die Opferhilfeberatungsstellen (FIZ) nützen ihre Kanäle in die Herkunftsländer aus, um die Sicherheitsvorkehrungen zu verbessern.

Im Rahmen des Strafverfahrens stehen Schutzmassnahmen nach Art. 149 und 150 StPO zur Verfügung, wenn das Opfer durch eine wahrheitsgemässe Aussage sich selbst oder eine ihm nahestehende Person ernstlich an Leib und Leben gefährden könnte (bspw. Zusicherung der Anonymität).

Dem Opfer steht auch der Persönlichkeitsschutz von Art. 27 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) zu. Das Gericht kann dabei Massnahmen zum Schutz des Opfers festlegen; und zwar unter Strafandrohung gegen Dritte.

Alle Massnahmen werden in einem Schutzkonzept zusammengefasst, womit auch die Koordination der Aufgaben der involvierten Institutionen sichergestellt wird.

Die Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz gewähren zusätzlichen Schutz der Opfer im Strafverfahren gegen die Täter oder nach Abschluss der Verfahren, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt und die Aussagen des Opfers für die Verurteilung wichtig sind. Für die Einleitung durch Durchführung der Massnahmen ist die Zeugenschutzstelle im fedpol zuständig.

12 Allfällige Strafbefreiung des Opfers

Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats (EMK), das in der Schweiz seit 2013 in Kraft ist, verpflichtet in Art. 26 die Vertragsparteien, «in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden» (Non-Punishment-Prinzip). Der Begriff «gezwungen» in Art. 26 EMK ist indes weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Tatmittel, also auch solche, die sich nicht auf die Willensbeugung, sondern auf die Willensbildung (etwa eine Täuschung) auswirken, wie auch das Ausnützen einer besonderen Verletzlichkeit des Opfers. Auch bei nicht nötigen Tatmitteln kann es dem Opfer aufgrund seiner vulnerablen Situation u.U. nicht zumutbar sein, sich gegen eine Beteiligung an einer strafbaren Handlung zu wehren.

Das Non-Punishment-Prinzip ist in der Schweiz nicht in einer separaten Strafbefreiungsnorm verankert. Ausserhalb der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe, etwa dem Notstand gem. Art. 17 f. StGB, müssen die allgemeinen Strafbefreiungsnormen der Art. 52 und 54 StGB, ggf. der Nötigungsnotstand im Sinne von Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StGB herangezogen werden. Denkbar sind auch Straftaten, die ein Opfer begeht, um aus der Ausbeutungssituation auszubrechen. Solche Delikte sind vom Anwendungsbereich der Non-Punishment-Vorschrift ausgenommen. In diesem Zusammenhang sind vielmehr die Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zu prüfen und ggf. anzuwenden.

Das Non-Punishment-Prinzip inkludiert nicht nur das Absehen von Strafe, sondern in gewissen Konstellationen auch Fälle von eigentlicher Non-Prosecution, wenn allenfalls gestützt auf die Identifikation als Opfer von Menschenhandel und liquider Beweislage das Verfahren gegen das Opfer direkt mit einer Nichtanhandnahmeverfügung erledigt werden kann. Bei noch ausstehender Identifikation kann es zu einer vorläufigen Nichtverfolgung in Form einer Sistierung kommen.

Zweck der Non-Punishment Regelung ist neben der Strafbefreiung insbesondere die Sicherstellung des Schutzes des Opfers sowie die Erleichterung von dessen Rehabilitation. Eine strafrechtliche Verfolgung kann die physische und psychische Erholung sowie die soziale Wiedereingliederung gefährden, so dass Opfer auch in Zukunft vulnerabel sind. Ein allfälliger Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens könnte zudem den spezifischen Rechten der Opfer von Menschenhandel zuwiderlaufen.

Alle geeigneten Ermittlungshandlungen sind deshalb von Anfang an im Lichte der Schutzrechte des Opfers zu prüfen und vorzunehmen.

In praktischer Hinsicht ist mit der Polizei sicherzustellen, dass der Anzeigerapport bezüglich Delikte der Opfer von Menschenhandel darauf hinweist, dass es sich um eine/n Betroffene/n handelt, die/der als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde. Dies soll dazu beitragen, dass das Non-Punishment-Prinzip auch umgesetzt wird für den Fall, dass nicht dieselbe Staatsanwältin oder derselbe Staatsanwalt das Verfahren führt. Es ist empfehlenswert, die Grundlagen dafür wie Aktennotizen zu Erstgesprächen, diesem Rapport beizulegen.

13 Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe

Die zuständige Opferberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel FIZ thematisiert die Frage der Rückkehr während des gesamten Aufenthaltes und in der Beratung sowie Begleitung des Opfers und erarbeitet Perspektiven.

Die Abwicklung der freiwilligen Rückkehr sowie die Vermittlung in ein allenfalls bestehendes Reintegrationsprogramm im Heimatland geschieht in Zusammenarbeit der zuständigen Opferberatungsstelle FIZ und ihrem Netz an Partnerorganisationen in den Herkunftsländern der Opfer sowie in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration in Bern (IOM).

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ermöglicht Personen, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer von Straftaten im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) wurden und aus der Prostitution aussteigen möchten sowie Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel den Zugang zum Rückkehrhilfeangebot des Bundes. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bietet in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) eine spezialisierte Rückkehrhilfe für diese Personengruppen an. Ziel ist es, mittellose Personen, die freiwillig in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat) zurückkehren möchten, bei ihrer Rückkehr und Reintegration zu unterstützen. Die Rückkehrhilfe bietet finanzielle, materielle und medizinische Rückkehrhilfe.

Anmeldungen für Rückkehrhilfe erfolgen in Zusammenarbeit mit FIZ über die zuständige kantonale Rückkehrberatungsstelle. Zu beachten ist, dass das Opfer über seine Rechte ausführlich und verständlich informiert werden muss und auch die Möglichkeit erhalten muss, diese in Anspruch zu nehmen – und zwar bevor das Opfer in ein Rückkehrhilfeprogramm aufgenommen wird.

Auch Opfern von versuchtem Menschenhandel kann Rückkehrhilfe zugesprochen werden.

14 Regelung eines allfälligen Verbleibs in der Schweiz

Anknüpfend zur Erholungs- und Bedenkzeit richtet sich der weitere Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den SEM-Weisungen (Ziff. 5.7.2.5). Ein Härtefallgesuch kann unabhängig davon, ob das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit gewesen ist, gestellt und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bewilligt werden.

Ein entsprechendes Aufenthaltsgesuch ist bei der zuständigen Migrations-/Fremdenpolizeibehörde einzureichen. Die kantonalen bzw. städtischen Migrations-/Fremdenpolizeibehörden als Antragsstellerin gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren benötigen zur Gesuchsbeurteilung für einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz folgende Informationen und Angaben (vgl. auch Ziff. 5.7.2.5 SEM-Weisungen):

- Ausgangslage, detaillierte Beschreibung der persönlichen Situation, Situation im Herkunftsland und Ausbeutungsgefahr;
- Darlegung der Gründe, weswegen das Opfer in der Schweiz bleiben soll und eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann (Gefährdungssituation, Gefahr bei einer Rückkehr)
- Gesundheitszustand, Arztzeugnis;
- Beziehungen und Kontakte des Opfers zu Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Kinder [Anzahl] und Ehepartner)
- berufliche Perspektive
- Integrationsbemühungen in der Schweiz
- Gültiges Reisedokument

Zu berücksichtigen ist, dass Opfer von Menschenhandel die Voraussetzung einer Integration oft nicht erfüllen und andere Gründe für einen Verbleib in der Schweiz sprechen können.

Das Gesuch kann durch das Opfer, eine Rechtsvertretung oder – zu empfehlen – durch eine Opferhilfeorganisation oder ähnliche Organisation eingereicht werden. Bei Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit den EU- und EFTA-Staaten berufen können, ist die Anwendung der Bewilligungspraxis für Opfer von Menschenhandel nur anwendbar, wenn aus dem Freizügigkeitsabkommen kein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden kann.

15 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Kanton Bern richtet sich nach dem vorliegenden Leitfaden sowie nach dem Leitprozess Competo (Anhang I). Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern haben die Leitung des Kooperationsgremiums Menschenhandel. Koordinationsstelle für Mitteilungen, Anliegen und Mutationen ist die Kantonspolizei Bern (E-Mail: kripo_sekretariat@police.be.ch) oder die Fremdenpolizei der Stadt Bern (E-Mail alexander.ott@bern.ch).

Der vorliegende Leitfaden wird im Rahmen des Kooperationsgremium Menschenhandel laufend evaluiert und bei Bedarf aktualisiert und überarbeitet und den beteiligten Behörden und Institutionen zur Verfügung gestellt.

Das Kooperationsgremium Menschenhandel trifft sich zweimal jährlich zum runden Tisch. Das Kooperationsgremium tauscht Informationen mit anderen Arbeitsgruppen im Bereich des Menschenhandels aus und nutzt dabei Synergien.

Der Leitfaden wird dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

16 Zuständigkeiten und Aufgaben

Kantonspolizei:

- Die Polizei schützt Menschen vor Bedrohungen, die unmittelbar gegen Leib und Leben gerichtet sind.
- Sie ist zuständig für gerichtspolizeiliche Massnahmen; diese umfasst die Massnahmen zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung. Sie erhebt Beweise gegen die Täterschaft mittels verschiedener polizeilicher Massnahmen mit dem Ziel, die Täterschaft entsprechend zu verzeigen (alle Deliktskategorien).
- Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist.
- Die Polizei informiert das Opfer über das Angebot von Opferhilfeberatungsstellen. Sie übermittelt Name und Adresse des Opfers mit deren Einverständnis an die bezeichneten Beratungsstellen.

Staatsanwaltschaft:

- Die Staatsanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde.
- Sie ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich.
- Sie beaufsichtigt die Ermittlungsarbeit der Polizei und kann dieser Aufträge und Weisungen erteilen.
- Sie leitet das Vorverfahren und verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung.
- Dabei kann sie Zwangsmassnahmen anordnen (Durchsuchungen, Untersuchungen, DNA-Analysen, etc.) oder beim Zwangsmassnahmengericht beantragen (Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, geheime Überwachungsmassnahmen).
- Im Rahmen der Untersuchung trifft die Staatsanwaltschaft geeignete Massnahmen zum Schutz von gefährdeten Verfahrensbeteiligten (Zeugen/Zeuginnen, Auskunftspersonen, Opfer, etc.).
- Sie ist zuständig für das Stellen von Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden.
- Sie kann Personen, die sich im Ausland befinden und in der Untersuchung vorzuladen sind, freies Geleit zusichern.
- Sie entscheidet über die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Untersuchungen.
- Sie entscheidet über eine allfällige Strafbefreiung des Opfers i.S.v. Art. 26 EMK.
- Sie entscheidet über eine allfällige Sistierung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens. Erachtet sie die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl, verfügt die Einstellung des Verfahrens oder erhebt beim zuständigen Gericht Anklage.
- Sie kann dem Gericht schriftlich Anträge stellen oder die Anklage persönlich vor Gericht vertreten.
- Bei Bedarf legt sie gegen die Urteile der Gerichte Rechtsmittel ein.

Migrationsdienst des Kantons Bern:

- Der Migrationsdienst regelt den Aufenthalt und die Niederlassung von ausländischen Personen und ist zuständig für Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen.
- Er kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn ein schwerwiegender Härtefall vorliegt oder staatspolitische Gründe dafür vorliegen (vorbehalten bleibt die Zustimmung des Staatsekretariats für Migration (SEM)). Diese Regelung ist auch bei Menschenhandelsopfer möglich.
- Der Migrationsdienst überprüft in geeigneter Form, ob die Opfer die Bereitschaft zur Zusammenarbeit wirklich bekunden und sorgt gegebenenfalls für eine definitive Regelung des Aufenthalts.

Fremdenpolizei der Stadt Bern:

- Diese nimmt auf Grund der Kompetenzdelegation innerhalb des Kantons auf dem Gebiet der Stadt Bern nebst den gerichtspolizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen im Ausländerbereich die gleichen Aufgaben wahr wie der kantonale Migrationsdienst.

Fremdenpolizeien der Städte Biel und Thun:

- Diese nehmen auf Grund der Kompetenzdelegation innerhalb des Kantons auf den Gebieten der Städte Biel und Thun die gleichen Aufgaben wahr wie der kantonale Migrationsdienst.

Opferhilfeberatungsstellen:

- Im Auftrag der Gesundheits- - Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (Amt für Integration und Soziales) übernimmt die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration bzw. ihre spezialisierte Beratungs- und Interventionsstelle (FIZ) die notwendigen Beratungsleistungen für Fälle von Menschenhandel im Sinne von Art. 2 OHG.
- Die Opferhilfe berät und unterstützt Opfer (von Menschenhandel) bzw. finanziert deren Beratung. Sie leistet und vermittelt Opfern medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.
- Die Leistungen der Opferhilfe erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen (Straftat; Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität etc.) subsidiär. Von der Opferhilfe können nur Leistungen erbracht werden für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen. Es geht bei der Opferhilfe somit nicht um die Sicherung des Existenzminimums, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat. Die Opferhilfe dient nicht der langfristigen sozialen Existenzsicherung (vgl. Sozialhilfe).
- Bezüglich Abgrenzung Opferhilfe Sozialhilfe gilt: Bleiben Opfer von Menschenhandel nur für kurze Zeit in der Schweiz (bis 6 Monate), so übernimmt die Opferhilfe die Existenzsicherung. Zeichnet sich ab, dass eine betroffene Person längerfristig in der Schweiz bleiben will und klare Aussichten auf eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung bestehen, so muss möglichst umgehend der zuständige Sozialdienst für die Existenzsicherung aufkommen.
- Es werden persönliche Gespräche mit Opfern geführt, Schutzvorkehrungen getroffen, nötigenfalls Übersetzerinnen organisiert und Notunterkünfte bzw. Unterkünfte vermittelt.

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, spezialisierte Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel (FIZ):

- Identifizierung von Opfern von Menschenhandel (beratend, nicht verbindlich für Behörden)
- Information über die Rechte als Opfer gemäss OHG
- Krisenintervention und Beratung
- Unterkunft u.a. in spezialisierter Schutzwohnung
- Sicherheitsmassnahmen
- Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren
- Vermittlung und Koordination von Hilfeleistungen (z.B. anwaltliche Hilfe, Unterkunft, Eingaben zur aufenthaltsrechtlichen Situation)
- Erschliessung finanzieller Hilfe (Klärung allfälliger Ansprüche aus der Straftat, Einreichung eines Gesuchs um finanzielle Opferhilfeleistungen, Abklärung und Hilfestellung bei der Existenzsicherung über die kantonale Sozialhilfe)
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr des Opfers
- Unterstützung des Opfers bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz im Rahmen des Strafprozesses (bspw. Zur Aussage vor Gericht) unter Kostenfolge für die Strafverfolgungsbehörden

Sozialhilfebehörden:

- Die Sozialhilfe finanziert subsidiär die soziale Existenzsicherung. Das Sozialhilfegesetz (SHG) hält in Artikel 23 fest, dass grundsätzlich jede bedürftige Person Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aufkommen kann. Dieser Grundsatz wird einerseits durch Eigenschaften, die in der Person selber liegen und andererseits durch die Subsidiarität eingeschränkt.
- Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung über ihre Anwesenheit massgebend. Es ist entscheidend, ob sie über eine gültige Bewilligung verfügen oder nicht. Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Ausweis haben lediglich das Anrecht auf Nothilfe; d.h. minimale Unterstützung und Rückkehrhilfe (Artikel 26 SHG). Die Sozialdienste klären die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab und sind verantwortlich für die Einhaltung der Subsidiarität. In der individuellen Hilfe bedeutet das, dass Hilfe dann gewährt wird, wenn und soweit bedürftige Personen sich nicht selber helfen können oder wenn Hilfe von dritter Seite (Sozialversicherungen, Arbeitseinkommen, etc.) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Regierungsstatthalterämter:

- Sie können Hausdurchsuchungen durch die Polizei gestützt auf deren schriftlichen Antrag aus sicherheitspolizeilicher Optik anordnen.
- Die Regierungsstatthalterämter sind Bewilligungsbehörden für Gastgewerbe- und Prostitutionsbetriebe und können an Bewilligungen Auflagen knüpfen. Sie können Betriebsschliessungen sowie Einschränkungen im Betrieb verfügen.

Arbeitsmarktkontrolle Bern:

- Die Arbeitsmarktkontrolle Bern hat im Auftrag des Kantons Bern und der Sozialpartner Lohn- und Sozialdumping und Schwarzarbeit in allen Branchen im Kanton Bern zu

bekämpfen. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet.

- Die Arbeitsmarktkontrolle Bern führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern, Fremdenpolizei Bern/Biel, Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit und dem Sozialinspektorat des Kantons Bern Verbundkontrollen durch.

fedpol:

- fedpol verbessert die Instrumente und Vernetzungen für eine wirksame Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz.
- Deshalb arbeitet sie mit den diversen Institutionen zusammen, wirkt unter den Bundesstellen und den Kantonen koordinierend und hilft mit, soweit möglich ins Ausland Verbindungen zu knüpfen.
- fedpol sammelt Informationen und beurteilt die Lage im Bereich Menschenhandel und leitet diese an die anderen beteiligten Institutionen weiter

17 Ansprechpersonen mit direkten Telefonnummern

Die in der Kooperationsvereinbarung involvierten Behörden verpflichten sich, eine oder mehrere Ansprechpersonen für Fälle von Menschenhandel zu bezeichnen:

Kantonspolizei Bern:

- Strategisch: Reto Waldmeier, Chef Spezialfahndung 4, 031 638 73 07
- Operativ: Dezernat Besondere Ermittlungen oder Pikettfahnder, über Einsatzzentrale 117

Staatsanwaltschaft:

- Strategisch: Barbara Henauer, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, 031 636 35 12
- Operativ: Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, 031 634 35 11 oder regionale Staatsanwaltschaften (über Einsatzzentrale 117)

Migrationsdienst des Kantons Bern:

Strategisch und operativ: Cécile Wüthrich, Leiterin Bereich Zuwanderung & Integration, 031 633 44 78; ausserhalb der Bürozeiten: 079 226 77

Fremdenpolizeien der Städte Bern, Biel, Thun:

- Strategisch: Alexander Ott, Vorsteher Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei/Polizeiinspektor der Stadt Bern 031 321 52 01 oder 079 330 10 20
- Operativ: Pikettdienst Fremdenpolizei der Stadt Bern über Einsatzzentrale 117
Pikettdienst Fremdenpolizei der Stadt Biel, 032 326 18 39 oder 079 277 42 43
Fremdenpolizei der Stadt Thun, 033 225 82 44 (Bürozeiten) oder 079 480 01 37

Opferhilfe:

- Strategisch: Renate Hagi, Fachbereich Opferhilfe, 031 636 96 39

FIZ (Beratungsstelle):

- Strategisch: Geschäftsführung: Lelia Hunziker, FIZ, 044 436 90 00 oder 044 436 90 11
- Operativ: Bereichsleitung Opferschutz, Ayla Schudel, 044 436 90 00

Regierungsstatthalterämter:

- Strategisch: Stefan Costa, Regierungsstatthalter, VK Oberaargau, Tel. 031 636 26 27
- Operativ: zuständige/r Regierungsstatthalter/in, über Einsatzzentrale 117

Arbeitsmarktkontrolle Bern:

- Strategisch: vakant
- Operativ: AMKBE Dienststelle, 031 381 57 20

fedpol:

- Strategisch: Boris Mesaric, 058 465 20 25

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern:

- Strategisch: Geschäftsfeld Politik + Information, 031 633 47 23

Mutationen bitte der Kantonspolizei Bern, Zentralsekretariat Kriminalabteilung per Mail - kripo_sekretariat@police.be.ch - melden

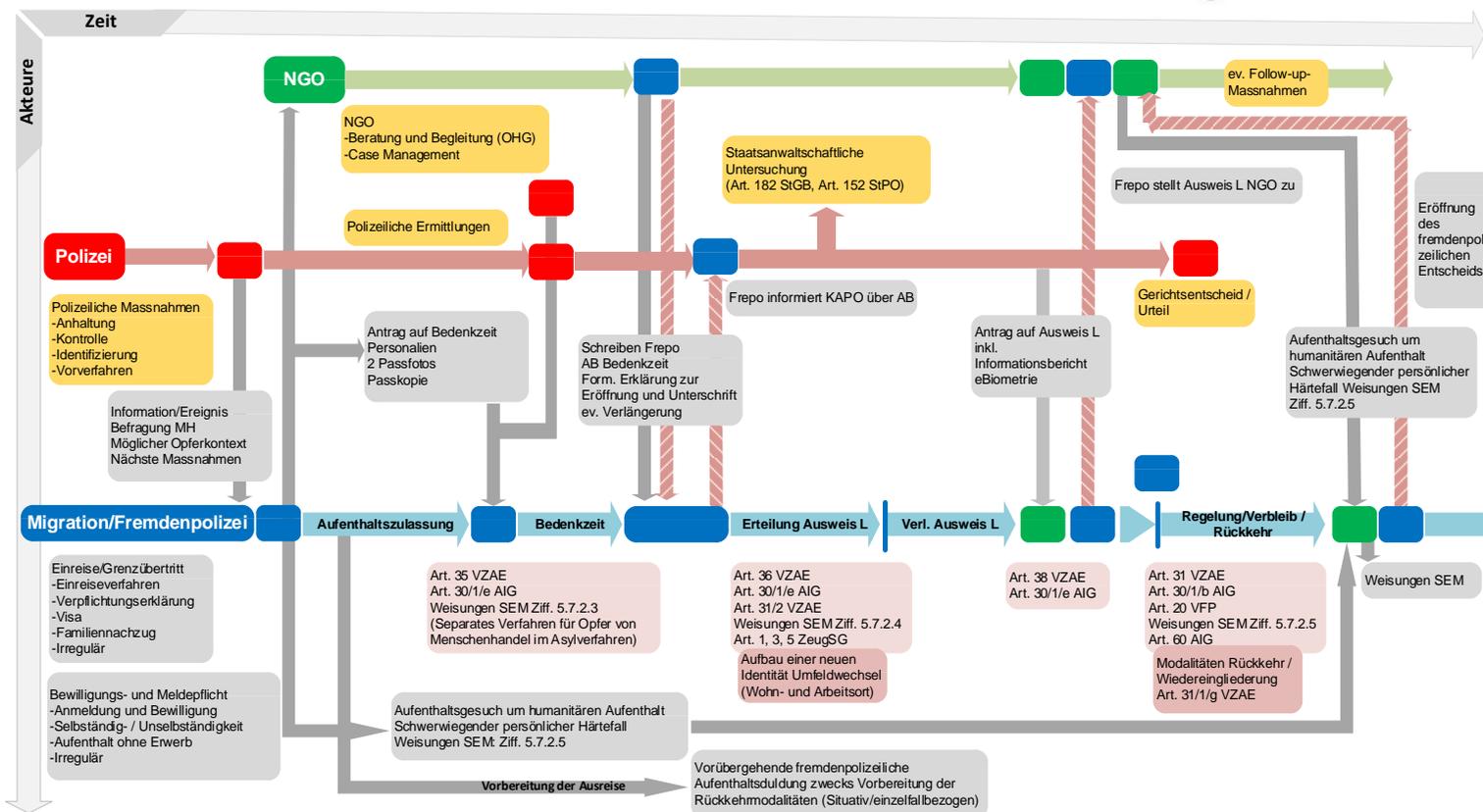
Anhang

Anhang I: Leitprozess Competo

Leitprozess
COMPETO



Stadt Bern



Anhang II: Bestätigung Bedenkzeit

Ort, 25. Juli 2024 - Kz



Aufenthaltsbestätigung; Bedenkzeit

Gestützt auf die schriftliche Erklärung zuhanden des zuständigen Migrationsamtes des Kantons (Name des Kantons) vom Datum wird der genannten Person

Personalien der betroffenen Person

der Aufenthalt beziehungsweise eine Bedenkfrist bis am Datum der Frist gewährt.

Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.

Migrationsamt des Kantons (Name des Kantons)